

Akkreditierungsbericht 667-3

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Tierärztliche Hochschule Hannover		
Ggf. Standort			
Studiengang	Animal Biology and Biomedical Sciences		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	
Zuständige/r Referent/in	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	11.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	20
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	20
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	20
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	20
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergruppe	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	26
Anhang	27
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	27
§ 4 Studiengangsprofile	27
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	28
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	28

§ 7 Modularisierung	30
§ 8 Leistungspunktesystem	30
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	32
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	32
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	32
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	33
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	34
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	34
§ 12 Abs. 1 Satz 4	34
§ 12 Abs. 2	34
§ 12 Abs. 3	35
§ 12 Abs. 4	35
§ 12 Abs. 5	35
§ 12 Abs. 6	35
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	36
§ 13 Abs. 1	36
§ 13 Abs. 2	36
§ 13 Abs. 3	36
§ 14 Studienerfolg	36
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	37
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 20 Hochschulische Kooperationen	38
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium empfiehlt die folgende Auflage:

- Es sind auch Befragungen von Absolventen und Absolventinnen vorzusehen und die Ergebnisse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Beim Studiengang „Animal Biology and Biomedical Sciences (M.Sc.)“ handelt es sich um einen forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang. In vier Semestern Vollzeitstudium werden 120 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang wird nach Angaben der Hochschule bilingual durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in Englisch durchgeführt. Prüfungsleistungen, wie Klausuren, können in Englisch abgelegt werden.

Der Studiengang ist an der Schnittstelle zwischen Biologie, Tiermedizin und Medizin angesiedelt und soll sich unter dem übergeordneten „One-Health“ Gedanken einfügen.

Ziel des forschungsorientierten Masterstudiengangs ist es, wissenschaftliche Nachwuchskräfte für eine spätere Berufstätigkeit in Lehre, Forschung und Dienstleistung in den Bio- und Biomedizinwissenschaften auszubilden. Es soll Forschungskompetenz im Bereich biologischer und biomedizinischer Forschung an Tieren und mit Tieren erworben werden. Es stehen die Schwerpunkte „Evolution, Biodiversität und Verhalten“, „Zell-, Entwicklungs- und Neurobiologie“ sowie „Infektionsbiologie“ zur Auswahl.

Die enge Verbindung zwischen Biologie und Tiermedizin kann durch die Kombination von entsprechenden Forschungseinrichtungen an der Hochschule realisiert werden und wird von der Hochschule als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs gesehen.

Das erste Semester setzt sich aus den Pflichtmodulen zusammen und legt eine breite theoretische Basis für die Wahlpflichtmodule der folgenden Semester. Im 2. Semester können die Studierenden die einzelnen theoretisch besprochenen Fachbereiche im Praktischen in fünf jeweils dreiwöchigen Wahlpflichtmodulen kennenlernen. Dort wird eine Übersicht über die aktuelle Forschung der Teildisziplinen vermittelt. Neben den ersten praktischen Übungen werden hier spezifische Vertiefungsvorlesungen an den letzten Tagen der Module angeboten.

Im 3. Semester, spezialisieren die Studierenden sich durch zwei siebenwöchige Forschungsmodule (je 15 ECTS-Punkte). Hierbei steht im Vordergrund, kleinere experimentelle Projekte in größerer Selbständigkeit durchzuführen. Der Studiengang wird im 4. Semester mit der sechsmonatigen Masterarbeit abgeschlossen, die in der Regel in Form einer Projektarbeit an der aktuellen Forschung in den beteiligten Arbeitsgruppen durchgeführt wird.

Für den Wahlpflichtbereich im 2. und 3. Semester können die Studierenden aus einem umfangreichen Modulkatalog praktische Module auswählen und sich dadurch in einem für sie ansprechenden Fachbereich spezialisieren. Mögliche Kombinationen im Wahlpflichtmodulbereich werden jeweils durch den Modulplan geregelt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig und überzeugend. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Im ersten Semester wird eine breite Basis geschaffen, auf der aufbauend dann in den folgenden Semestern immer mehr in die praktische forschungsorientierte Arbeit eingestiegen wird. Die zunehmende Spezialisierung der Studierenden, aber auch die Querbeziehungen zwischen den vermittelten Lehrinhalten werden deutlich. Bemerkenswert ist auch die Breite der Lehrinhalte, die in diesem Masterstudiengang angeboten wird. Die Lehrinhalte und die Möglichkeiten, direkt in den Arbeitsgruppen der Lehrenden Projektarbeiten anzufertigen, machen die Forschungsorientierung deutlich. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache erhöht eine internationale Berufsbefähigung in den angestrebten Berufsfeldern.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse können nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut verwirklicht werden. Das ab dem 2. Semester ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen zusammengesetzte Studium und die angebotenen Projektarbeiten geben Raum für ein selbstgestaltetes Studium. Die möglichen Interessen der potenziellen Studierenden werden angemessen berücksichtigt.

Die Qualifikationsziele der Studierenden können nach Einschätzung der Gutachtergruppe in der vorgesehenen Zeit erreicht werden. Die Gutachtergruppe hatte Gelegenheit, sich von der Angemessenheit des Niveaus der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

Die Rahmenbedingungen für das Studium an der Hochschule sind sehr gut. Das hohe Engagement der Lehrenden ist während der Gespräche deutlich geworden und es besteht aus Sicht der Gutachtergruppe kein Zweifel an der adäquaten Betreuung der Studierenden.

Insgesamt wird der Studiengang erfolgreich betrieben, ist auch nach Ansicht der befragten Studierenden studierbar und wird gut nachgefragt. Anpassungen wurden auf der Basis der Evaluationsergebnisse vorgenommen. Gut gelöst ist auch das Angebot eines FELASA-Kurses für interessierte Studierende, dessen Problematik durch erweiterte Ethikrichtlinien des LAVES hervorgerufen wurde und das hierdurch einhergehende Verbot den FELASA Kurs als Pflichtmodul in den Studiengang einzubringen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert, der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt (siehe unten unter § 5) und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt.

Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester. Unter Einbeziehung des vorausgesetzten Erststudiums beträgt die Gesamtregelstudienzeit zum Masterabschluss zehn Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Profil des Masterstudiengangs wird in den Antragsunterlagen als forschungsorientiert angegeben (zur fachlichen Bewertung siehe Einschätzung der Gutachtergruppe unter 2.2.2.1).

Es wird keine Berufspraxis bei der Zulassung vorausgesetzt (s. 1.3.) und lt. Antragsunterlagen ist der Studiengang als konsekutiver Masterstudiengang konzipiert.

Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten (siehe § 8 der Prüfungsordnung)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der vorgelegten Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang sind für den konsekutiven Masterstudiengang

- ein Bachelor of Science in den Fachrichtungen Biologie, Life Science oder einem anderen berufsqualifizierenden naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss von mindestens 6 Semestern,
- englische Sprachkenntnisse auf mindestens B1-Niveau und

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

- ggf. (für Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben) deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens A1-Niveau nachzuweisen.

Damit ist sichergestellt, dass ein erster qualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird und dass der Zugang in einer Ordnung geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium wird nur ein Grad, ein Master of Science (M.Sc.) vergeben, entsprechend der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen Naturwissenschaften bzw. Medizin (zur fachlichen Einschätzung durch die Gutachtergruppe s. 2.2.2.1).

Lt. § 17 der Prüfungsordnung wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt. Verwendet wird die aktuelle Vorlage der HRK/KMK.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den vorgelegten Unterlagen (insbesondere Modulhandbuch und Prüfungsordnung) zufolge ist der Studiengang vollständig modularisiert und die Module erstrecken sich maximal über zwei Semester.

Die Beschreibungen der Module enthalten alle erforderlichen Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls, Art der Lehrveranstaltung, Lehr- und Lernformen, Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen, Studienaufwand (nach Präsenz- und Selbststudium), vergebenen ECTS-Punkten, Eingangsvoraussetzungen/ empfohlenen Vorkenntnissen und Literatur, Semesterlage und Häufigkeit des Angebots. Laut Darstellung der Hochschule werden alle Module ausschließlich im vorgelegten Studiengang eingesetzt. Diese Information ist dem Modulhandbuch vorangestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, die gewährt werden, wenn die Studierenden die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen haben.

Je Semester werden 30 Leistungspunkte erreicht, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Stunden entspricht (siehe § 3 der Prüfungsordnung).

Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums werden für den Masterabschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt inklusive der Verteidigung 30 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der vorgelegten Prüfungsordnung sind die Anerkennung und Anrechnung geregelt. An anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 11 (1) anerkannt, sofern „keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen“. Die Regelungen entsprechen dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ("Lissabon-Konvention").

Nach § 11 (2) können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehene Leistungspunkte angerechnet werden. Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte gab es bei der Online-Begehung nicht. Unter anderem wurde über Anpassungen des Studienprogramms, die Studierbarkeit und die Ausstattung des Studiengangs gesprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement aufgeführt.

Im vorgelegten Entwurf der Prüfungsordnung heißt es (§ 1):

„Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden eine Ausbildung zu ermöglichen, die zum Erwerb von Forschungskompetenz im Bereich biologischer und biomedizinischer Forschung an Tieren und mit Tieren führt. Schwerpunkte des Masterstudiums sind: 1. „Evolution, Biodiversität und Verhalten“, 2. „Zell-, Entwicklungs- und Neurobiologie“ sowie 3. „Infektionsbiologie“. Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.“

In den Antragsunterlagen werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Ziel des forschungsorientierten M.Sc.-Studiengang „Animal Biology and Biomedical Sciences“ ist es, wissenschaftliche Nachwuchskräfte für eine spätere Berufstätigkeit in Lehre, Forschung und Dienstleistung in den Bio- und Biomedizinwissenschaften auszubilden.“

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben fachliche Kenntnisse in wissenschaftlichen Spezialdisziplinen aus den Bereichen der Tierbiologie, Evolution, Zell- und Neurobiologie und der Infektionsforschung. Der vertiefte wissenschaftliche Kenntnisgewinn wird durch weitere Fähigkeiten für den wissenschaftlichen Berufsalltag, wie z. B. das Präsentieren und Vortragen, die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte, Verschriftlichung wissenschaftlicher Ergebnisse, vergrößern der englischen Sprachkenntnisse für eine Tätigkeit auch auf internationaler Ebene und Persönlichkeitsentwicklung erweitert. Damit wird die Grundlage des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation gelegt.

Diese verschiedenen Facetten, inhaltlich kombiniert mit aktuellen Bezügen zu gesellschaftspolitischen Themen, z. B. Bioethik, Bioinformatik, Stammzellforschung, Tierschutz, und Evolutionsforschung, führen zu einer ganzheitlichen Ausbildung. Zusammen mit dem Erlernen von in Fachdiskussionen vertretenen unterschiedlichen Betrachtungsweisen eines Themas und dessen Einordnen in den wissenschaftlich-gesellschaftspolitischen Kontext führt der M.Sc.-Studiengang zu einer exzellenten Basis für den Berufseinstieg in die forschungsorientierte Arbeitswelt.

Der erfolgreiche Abschluss unseres M.Sc.-Studiengangs befähigt zum Eintritt in den Beruf oder in ein Promotionsstudium. Insbesondere den Studierenden, die nach dem Studienabschluss in einen Beruf einsteigen wollen, wird während der vorlesungsfreien Zeit ein berufsorientiertes Praktikum empfohlen. Auf Wunsch der Studierenden kann ein solches Praktikum in das Diploma-Supplement aufgenommen werden. Der Studienverlaufsplan ist so angelegt, dass pro Jahr mindestens ein weiteres mehrwöchiges Praktikum oder ein Auslandsaufenthalt integriert werden kann.

Der erworbene Abschluss enthält auch die formalen Voraussetzungen für die Aufnahme in ein post-graduales Doktoratsstudium. Mehr als 30% der Absolventinnen und Absolventen schließen ein PhD-Studium oder die Promotion zum Dr. rer. nat. an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse nachvollziehbar und klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen (u.a. durch die Lehrinhalte Bioethik und Tierschutz).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der konsekutive Masterstudiengang ist als fachübergreifendes Studienprogramm an der Schnittstelle von Biologie und Tiermedizin ausgestaltet.

Die Gutachtergruppe hatte Gelegenheit, sich von der Angemessenheit des Niveaus der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Beim Studiengang Animal Biology and Biomedical Sciences (M.Sc.) handelt es sich um einen forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang. In vier Semestern Vollzeitstudium werden 120 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang wird bilingual durchgeführt.

Nach Angaben der Hochschule orientiert sich der Studiengang inhaltlich an Leistungsbereichen der Tiermedizinischen Hochschule mit ihren aktuellen Forschungsschwerpunkten „Infektionsmedizin“, „Systemische Neurowissenschaften“, „Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit“ sowie „Klinische Forschung“. Der Studiengang ist an der Schnittstelle zwischen Biologie, Tiermedizin und Medizin angesiedelt und soll sich unter dem übergeordneten „One-Health“ Gedanken einfügen. Im Studiengang werden daher die Vertiefungsrichtungen „Evolution und Verhalten“, „Zell- und Neurobiologie“ sowie „Infektionsbiologie“ angeboten. Diese Lehrbereiche werden dabei nicht als abgegrenzte Einheiten gesehen, sondern bilden Schnittmengen auf der Ebene des Grundlagen- und Vertiefungswissens und des Methodenspektrums.

Die enge Verbindung zwischen Biologie und Tiermedizin kann durch die Kombination von entsprechenden Forschungseinrichtungen an der Hochschule realisiert werden und wird von der Hochschule als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs gesehen.

Das erste Semester setzt sich aus den Pflichtmodulen „Ringvorlesung Biodiversität, Verhalten und Evolution“, „Ringvorlesung: Zell- Entwicklungs- und Neurobiologie“, „Ringvorlesung Infektionsbiologie“, „Softskills und Tierschutz und „Datenmanagement“ (je 6 ECTS-Punkte) zusammen. Daneben wird im 1. Semester das Modul „Tierwohl, Wissenschaftsethik und Kommunikationstechniken“ angeboten, in dem Berufsmöglichkeiten für Masterabsolventen aufgezeigt sowie tierschutzrelevante und bioethische Aspekte gelehrt werden.

Im 2. Semester können die Studierenden die einzelnen theoretisch besprochenen Fachbereiche im Praktischen in fünf jeweils dreiwöchigen Wahlpflichtmodulen kennenlernen. Dort wird eine Übersicht über die aktuelle Forschung der Teildisziplinen vermittelt. Neben den ersten praktischen Übungen werden hier spezifische Vertiefungsvorlesungen an den letzten Tagen der Module angeboten.

Im 3. Semester, spezialisieren die Studierenden sich durch zwei siebenwöchige Forschungsmodule (je 15 ECTS-Punkte). Hierbei steht im Vordergrund, kleinere experimentelle Projekte in größerer Selbständigkeit durchzuführen. Der Studiengang wird im 4. Semester mit der sechsmonatigen Masterarbeit abgeschlossen, die in der Regel in Form einer Projektarbeit an der aktuellen Forschung in den beteiligten Arbeitsgruppen durchgeführt wird.

Für den Wahlpflichtbereich im 2. und 3. Semester können die Studierenden aus einem Modulkatalog praktische Module auswählen und sich dadurch in einem für sie ansprechenden Fachbereich spezialisieren. Dabei entscheidet die Masterkommission über die Zulassung von Wahlpflichtmodulen in den Modulkatalog, um der Veränderung von Forschungsschwerpunkten, neuen Methoden und Aspekten Rechnung tragen zu können und jeweils aktuelle Themen bearbeiten zu können. Mögliche Kombinationen im Wahlpflichtmodulbereich werden durch den Modulplan geregelt.

Die Besetzung in den Instituten ist nach Angaben der Hochschule oft international, so dass die Kommunikation dort meistens in englischer Sprache stattfindet. Der Masterstudiengang ist aus diesem Grund bilingual ausgerichtet und steht nationalen und internationalen Bachelorabsolventen offen. Die überwiegende Zahl der Lehrveranstaltungen, auch die Vorlesungen im 1. Semester, sind in Englisch. Prüfungsleistungen, wie Klausuren, können in Englisch abgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig und überzeugend. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die zunehmende Spezialisierung der Studierenden aber auch die Querbeziehungen zwischen den vermittelten Lehrinhalten werden (u.a. durch die Modulbeschreibungen) deutlich. Bemerkenswert ist auch die Breite der Lehrinhalte, die in diesem Masterstudiengang angeboten wird, sowie das Betreuungsangebot durch die hohe Anzahl an Dozenten.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Gutachtergruppe hatte Gelegenheit, sich von der Angemessenheit des Niveaus der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Genannt werden u.a. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, verschiedene Praktika (Labor-, Geländepraktika) und Forschungsprojekte. Letzteres unterstreicht auch die Forschungsorientierung des Studiengangs.

Die Studierenden werden dabei aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch das ab dem 2. Semester ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen zusammengesetzte Studium und die angebotenen Projektarbeiten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können und ihre fachliche Ausrichtung gemäß ihren Neigungen und Interessen wählen können.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse können nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut verwirklicht werden. Die möglichen Interessen der potenziellen Studierenden werden angemessen berücksichtigt. Die Qualifikationsziele der Studierenden können in der vorgesehenen Zeit erreicht werden.

Begrüßt wird auch die bilinguale Durchführung des Studiengangs, die den Gesprächen zufolge auch von den Studierenden geschätzt wird. Alle Informationen stehen den Studierenden in englischer und deutscher Sprache zur Verfügung. Vorgelegt wurde jeweils die deutschsprachigen

Unterlagen (Modulhandbuch, Prüfungsordnung etc.). Die Gutachtergruppe hat sich davon überzeugt, dass englischsprachige Fassungen im Internet veröffentlicht sind (<https://www.tiho-hannover.de/en/studies-education/the-study-of-biology/msc-animal-biology-and-biomedical-sciences/>).

Aus Sicht der Berufspraxis wird empfohlen, das freiwillige Industriepraktikum und die Möglichkeit, Masterarbeiten im Unternehmen durchzuführen, noch mehr zu unterstützen. Auch sollten hierfür transparente Richtlinien zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, das freiwillige Industriepraktikum und die Möglichkeit, Masterarbeiten im Unternehmen durchzuführen, noch mehr zu unterstützen und hierfür transparente Richtlinien zur Verfügung zu stellen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Studentische Mobilität wird nach Angaben der Hochschule mit vielfältigen Maßnahmen von der Hochschule gefördert und unterstützt (u.a. durch Informationen über finanzielle Fördermöglichkeiten, z. B. im Rahmen der DAAD und ERAS-MUS+ Programme, Beratung und Organisation der Auslandspraktika im Rahmen der Partnerschaften). Es existieren Partnerschaften und Kooperationen mit Universitäten in den USA, Süd- und Mittelamerika, Asien, Afrika und zahlreichen europäischen Staaten. Die Hochschule beteiligt sich z.B. am DAAD-IAS-Programm mit der Universidad Nacional, Heredia, Costa Rica und der Northeastern University, Boston, USA. Innerhalb des ERASMUS-Programms, an dem die Tiermedizinische Hochschule seit vielen Jahren partizipiert, bestehen derzeit mit 28 Universitäten bilaterale Partnerschaften.

Die Masterkommission unterstützt Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren wollen. Das Auslandsamt der Hochschule, die Kommissionsmitglieder und die an der Kooperation beteiligten Dozenten sind bei der Abwicklung der Formalitäten und inhaltlichen Ausgestaltung des Aufenthaltes behilflich.

Sollen Studienmodule der auswärtigen Hochschule als Studienleistung im Rahmen des Masterstudiums anerkannt werden, werden im Vorfeld die externe Modulbeschreibung und die Art der Prüfungsleistung geprüft. Die Masterkommission kann dann vor Reiseantritt über die Anerkennung der externen Studienleistung entscheiden.

Im Inland bestehen mit den universitären Einrichtungen in Hannover (Leibniz Universität Hannover, Medizinische Hochschule Hannover, Hochschule für Musik und Theater Hannover) gemeinsame Forschungsprojekte. Zahlreiche Projekte werden unter anderem in Kooperation mit dem Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung in Braunschweig, dem Laserzentrum Hannover, dem Primatenzentrum Göttingen, den Friedrich-Löffler-Instituten in Mariensee, Braunschweig, Celle, Jena und der Insel Riems, dem Bundesinstitut für Risikobewertung oder Fraunhofer- und Max-Planck-Instituten durchgeführt. Innerhalb bestehender, wissenschaftlich sichtbarer Kooperationen können die Studierenden damit außerhalb der Tiermedizinischen Hochschule ECTS-Punkte zu erhalten.

Ansonsten sind die Anerkennung und Anrechnung in der Prüfungsordnung geregelt (s. Prüfbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe schafft die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen

Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Neben Partnerschaften mit einer Vielzahl ausländischer Hochschulen, mit denen vorab individuelle Learning Agreements abgesprochen werden, ist auch die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Einklang mit der Lissabonkonvention geregelt (s. Prüfbericht).

Die Gutachtergruppe möchte aber den Wunsch der Studierenden nach einer zentral verfügbaren Übersicht über die verschiedenen Kooperationen und die sich daraus für die Studierenden ergebenden Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten außerhalb der Tiermedizinischen Hochschule aufgreifen. Bislang holen die Studierenden nach eigener Darstellung die entsprechenden Informationen jeweils bei den einzelnen Lehrenden ein, wären aber an einer Übersicht interessiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, den Studierenden eine zentrale Übersicht über Kooperationen der Arbeitsgruppen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen des In- und Auslands zugänglich zu machen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge sind 33 Professoren/-innen und 28 wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Studiengang beteiligt. In den Modulbeschreibungen sind die am Modul beteiligten Lehrenden jeweils aufgeführt. Dabei setzten sich die Lehrenden etwa je zur Hälfte aus Naturwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern und Tierärztinnen bzw. Tierärzten der Hochschule zusammen. Lehrbeauftragte sind nicht in den Studiengang eingebunden und werden nur in Einzelfällen z.B. vom Friedrich-Löffler-Institut in Mariensee hinzugezogen.

Da die Lehre überwiegend in kleinen Studierendengruppen direkt in den einzelnen Arbeitsgruppen der Lehrenden stattfindet und auch vom Wahlverhalten der Studierenden abhängt, konnten nach Aussagen der Hochschule keine Zuordnung von Semesterwochenstunden für die einzelnen Lehrenden im Studiengang vorgelegt werden. Stattdessen wurde eine Aufstellung der Curricularanteile der Module nachgereicht, die die Erfüllung des vom Ministerium vorgegebenen Curricularnormwertes zeigt.

Den Dozierenden steht zur Erweiterung ihrer Kompetenzen im Bereich Hochschuldidaktik u.a. die Angebote des Programms „Professionelle Lehre“ in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen und die Angebote des internen Zentrums für E-Learning, Didaktik und Ausbildungsforschung (ZELDA) zur Verfügung. Diese und weitere externe Angebote sind auf der Internetseite der Personalweiterbildung zusammengestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung in qualitativer Hinsicht hervorragend geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Breite in der Lehre und die Verbindung von Biologie und Tiermedizin sind bemerkenswert.

Allerdings würde sich die Gutachtergruppe eine transparentere Darstellung der Personalausstattung vor dem Hintergrund der Organisation von Kleingruppen im Studium und der zahlreichen Wahloptionen wünschen. Es besteht aber aus Sicht der Gutachtergruppe keinerlei Zweifel an einer ausreichenden qualitativen personellen Ausstattung des Studiengangs (s.a. Aufstellung zum Curricularnormwert und Modulbeschreibungen). Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass eine quantifizierte Zuordnung einzelner Lehrender zum Studiengang zur Transparenz beitragen könnte. Dies stellt aber aus Sicht der Gutachtergruppe im Studienalltag kein Problem dar.

Das hohe Engagement der Lehrenden ist während der Gespräche deutlich geworden und es besteht aus Sicht der Gutachtergruppe kein Zweifel an der adäquaten Betreuung der Studierenden.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl (Berufungsverfahren) und der Personalentwicklung (s.o.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Es sollte transparenter dargestellt werden, welche der Lehrenden in welchem Umfang an der Lehre im Studiengang beteiligt sind.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die sächliche und räumliche Ausstattung beschrieben.

Die Laborflächen der am Studiengang beteiligten Institute betragen nach Aussagen der Hochschule ca. 5000 qm. Darin sind S1-Labore und einige S2- und S3-Labore sowie Isotopenlabore enthalten. Die Fläche der Praktikumsräume, die zur Mitnutzung zur Verfügung stehen, beträgt ca. 1000 qm. Für das erste Semester des Studiengangs, in dem sämtliche Lehrveranstaltungen verpflichtend sind, wird ein fester Seminarraum für die Dauer des Wintersemesters zur Verfügung gestellt.

Die Hochschule unterhält eine Bibliothek, die nach eigenen Angaben den größten Bestand für Veterinärmedizin und allgemeine Parasitologie in Europa bietet (DFG-Sondersammelgebietsbibliothek). Neben einem umfangreichen Bestand an Lehrbüchern, stehen auch Datenbanken und weitere Medien sowie Lese- und Videoarbeitsplätze zur Verfügung. Pro Semester werden mehrere Informationsveranstaltungen zur Benutzung der Bibliothek und ihrer Dienste in deutscher und englischer Sprache angeboten. Daneben führen fast alle Hochschuleinrichtungen eigene Bibliotheken mit Spezialliteratur, zu denen die Masterstudierenden ebenfalls Zugang haben.

Die Studierenden erhalten Zugriff auf das TiHo-Netz inklusive dem Studieninformationsportal STUDIS sowie Moodle und MS-Teams. Für den Umgang mit dem Netz sowie für andere Fragen rund um EDV erhalten die Studierenden umfassende Unterstützung und ein passendes Schulungsangebot von den Mitarbeitern vom Zentralen Informations- und Datenverarbeitungsservice der TiHo. An der TiHo gibt es seit 2005 eine E-Learning-Beratung, die über alle E-Learning-Angebote informiert, die inzwischen zum Zentrum für E-Learning, Didaktik und Ausbildungsforschung (ZELDA) ausgebaut wurde

Dem Studiengang steht eine administrative Kraft im Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten zur Verfügung. Weiteres nichtwissenschaftliches Personal steht den Arbeitsgruppen zur Verfügung und unterstützt die Bereitstellung der Infrastruktur für Praktika.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Rahmenbedingungen für den Studiengang an der Hochschule sehr gut. Die sächliche und räumliche Ausstattung, wie sie in den Unterlagen und in den Gesprächen beschrieben wurde, ist demnach geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Die befragten Studierenden berichteten von keinen die Ressourcenausstattung betreffenden Problemen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Art der Prüfungen wird durch die jeweils geltende Prüfungsordnung und den Modulplan (Anlage zur Prüfungsordnung) festgelegt und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Im ersten Semester überwiegt noch die Klausur als Prüfungsform, ab dem 2. Semester werden dann Präsentationen, Vorträge oder Berichte eingesetzt und teilweise zwei oder drei Prüfungsformen kombiniert. Die Gewichtung ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind alle Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Der Einsatz einer Kombination von mündlichen und schriftlichen Prüfungsformen ab dem 2. Semester erhöht nach Ansicht der Gutachtergruppe die Kompetenzorientierung und dient auch der Vorbereitung der Studierenden auf das spätere Berufsleben im Forschungsbereich. Die Studierbarkeit wird den Gutachtern zufolge dadurch nicht beeinträchtigt (siehe dazu auch unter Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge haben alle Module einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten und können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte erreicht, wobei lt. Prüfungsordnung (§ 3) ein ECTS-Leistungspunkt für eine studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden vergeben wird.

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen beschrieben, wie sie die Überschneidungsfreiheit von Lehrangeboten, insbesondere auch für das 2. Semester, bei dem die Studierenden ausschließlich Wahlpflichtmodule belegen, sicherstellt. So prüft das Koordinationsbüro die zum Ende des 1. Semesters gewählten Module auf mögliche Überschneidungen und Überbelegungen und macht ggf. Änderungsvorschläge, so dass die Studierenden ihre Wahl oder die Lehrenden Termine und Gruppengrößen anpassen können. Dadurch soll erreicht werden, dass die Studierenden in mindestens drei von fünf Modulen ihren Erstwunsch belegen können.

Nach Angaben der Hochschule wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens (siehe Zugangs- und Zulassungsordnung) darauf geachtet, dass die Eingangsqualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber fachlich zu den Studieninhalten des Studiengangs passen, indem die Masterkommission über die fachliche Vergleichbarkeit der verschiedenen Bachelor-Studiengänge entscheidet.

Im 1. Semester, in dem alle Lehrveranstaltungen verpflichtend sind, werden einmal pro Woche Tutorien angeboten, um intensiver auf Fragen und Bedürfnisse einzugehen. Semesterbegleitend treffen sich außerdem semesterübergreifend zusammengesetzte Mentoring-Gruppen, die jeweils von zwei Dozierenden geleitet werden. Bei überfachlichen Problemen stehen das Koordinationsbüro und Studentensekretariat zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen und wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erfasst. Ein entsprechender Evaluationsbogen wurde der Gutachtergruppe vorgelegt.

Diskutiert wurde vor Ort über die Abschlussquoten. Einzelne Überschreitungen der Regelstudienzeit scheinen demzufolge aber nicht strukturell begründet zu sein. Nach Aussagen der Studierenden kommt es vereinzelt zu Überschreitung der Regelstudienzeit beim Abschluss der Masterarbeit und zu Studienwechseln aus persönlichen Gründen.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist auch die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen. Die Tatsache, dass Modulprüfungen ab dem 2. Semester auch als Kombination unterschiedlicher mündlicher und schriftlicher Prüfungsformen durchgeführt werden, wird nicht als die Studierbarkeit einschränkend angesehen. Da im 2. Semester fünf und im 3. Semester nur noch zwei Module abzuschließend sind, erscheint der Prüfungsaufwand realistisch und die Vorteile einer durch die sinnvollen Kombinationen hohen Kompetenzorientierung und Vorbereitung auf die Berufstätigkeit überwiegen nach Ansicht der Gutachtergruppe. Die Studierenden berichteten von keinen Problemen diesbezüglich.

Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studiengangs und die gute Beratung und Betreuung seitens der Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule erfolgt eine Anpassung des Studienangebots sobald eine fachliche Notwendigkeit gesehen wird und bei personellen Änderungen. Dabei wird bei einer Erweiterung die generelle Aktualität, Qualität und Passgenauigkeit durch die Masterkommission geprüft. Die Hochschule steht dabei nach eigenen Angaben in regelmäßigem Dialog mit Studierenden, Dozierenden und externen Akteuren des Berufsstandes und passt die Curricula ihrer Studiengänge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an neue fachliche und gesellschaftliche Herausforderungen an.

Zur stetigen Verbesserung der didaktischen Methoden stehen dem Lehrpersonal didaktisch-pädagogische Fortbildungen und Unterstützung z.B. bei der Einführung von E-Tutorials oder Lehrvideos zur Verfügung. Eine Überprüfung der didaktischen Adäquanz wird durch Evaluationsbögen ermöglicht, deren Ergebnisse den Dozierenden unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien sowie der Evaluationsordnung zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe spiegelt das Studienangebot den aktuellen Stand der Forschung in den derzeit aktuellen biowissenschaftlichen und biomedizinischen Gebieten wider.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gewährleistet.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden den vorgelegten Unterlagen zufolge kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat Ihre Evaluationsordnung vorgelegt. Das Werkzeug der Evaluation stehen nach Darstellung der Hochschule aus datenschutzrechtlichen Gründen dem Monitoring vor allem im 1. Semester, sowie ganz zum Ende des Studiengangs zur Verfügung, da hier die Gruppengrößen eine Anonymisierung ermöglicht. Weitere Rückmeldungen erhalten die jeweiligen Dozierenden im direkten Gespräch mit den Studierenden. Als wichtiges Gesprächsforum zum gemeinsamen Evaluieren von Veranstaltungen und Strukturen des Studiengangs haben sich der Hochschule zufolge die Mentorengruppen herausgestellt, in denen die Studierenden ihre Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen bezüglich des Studiengangs aber auch einzelner Module mit Dozierenden diskutieren können.

Als weitere wichtige Plattform dient die in regelmäßigen Abständen tagende Masterkommission. Hier kann auf spezifisch aufgetretene Fragen, Vorschläge und Belange der Studierenden eingegangen und Maßnahmen zur Verbesserung beschlossen werden.

Der Studienerfolg jedes Studierenden wird über die Einbuchung der Modulnoten durch das Koordinationsbüro überprüft. In Absprache mit dem Koordinationsbüro und dem Dezernat für Studentische Angelegenheiten kommt es gegebenenfalls zu direkten Gesprächen mit den Studierenden und Dozierenden, um positiv auf den Studienerfolg des einzelnen und den Ablauf der Module im Gesamten einzuwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Bei den Gesprächen wurde dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die fortlaufend überprüft werden und deren Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Es ist bei den Gesprächen deutlich geworden, dass es im Studiengang über die formale Evaluation hinaus auch einen regen informellen Austausch aller Beteiligten gibt.

Allerdings ist nicht deutlich geworden, dass auch Befragungen der Absolventinnen und Absolventen durchgeführt werden und die entsprechenden Ergebnisse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Dies ist noch nachzuweisen, bzw. ggf. zukünftig vorzusehen.

Die Zahlen zum Studienerfolg wurden vor Ort mit den Studierenden und Lehrenden diskutiert. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die vorliegenden Zahlen nicht strukturell begründet sind und auf einzelne Überschreitungen der Regelstudienzeit beim Abschluss der Masterarbeit und zu Studienwechseln aus persönlichen Gründen beruhen (s.a. Aussage der Studierenden zur Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium empfiehlt die folgende Auflage:

- Es sind auch Befragungen von Absolventen und Absolventinnen vorzusehen und die Ergebnisse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit beschrieben. Unter https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/user_upload/tiho_hannover/kliniken_institute/01_verwaltung/Gleichstellungsbuero/Downloads/Gleichstellungsplan_2018_2020.pdf ist der Gleichstellungsplan der Hochschule veröffentlicht. Im Leitbild der Hochschule heißt es „Die TiHo widmet den Aspekten von work-life-balance sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern besondere Aufmerksamkeit.“ (<https://www.tiho-hannover.de/de/universitaet/leitbild/>). Die Hochschule ist seit 2011 mit dem TOTAL E-QUALITY-Prädikat ausgezeichnet.

Studierende in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, können nach Informationen der Hochschule auf ein umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot an der Hochschule zurückgreifen.

Das Akademische Auslandsamt kümmert sich individuell um ausländische Studierende, hilft bei der Wohnungssuche, bei Formalitäten und fördert die sozialen Kontakte (Exkursionen, kulturelle Abendveranstaltungen). Unterstützt wird das Auslandsamt durch die studentische Gruppe St.A.F.F. (students' aid for foreigners).

Das Gleichstellungsbüro stellt Informationen rund ums Studieren mit Kind bereit, hilft bei organisatorischen Problemen während Schwangerschaft und Kinderbetreuung und vermittelt ggf. an weitere Beratungsstellen.

Ein Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung (§ 18) geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Frauenquote liegt bei den Studienanfängenden wie bei den Absolvierenden bei ca. 70 bis 80 %. Die Unterlagen und die Gespräche ergaben keinen Zweifel an der Umsetzung der Konzepte auf der Ebene des Studiengangs.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen individuelle Unterstützungsmaßnahmen einzelner Studierender (z.B. für Studierende mit Familienaufgaben bei Wegfall der Betreuung oder im

Krankheitsfall) erscheinen vor dem Hintergrund der geringen Studierendenzahlen im Studiengang und der Überschaubarkeit der Hochschule plausibel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Reakkreditierungsverfahren als Online-Begehung durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Kathrin Dausmann; Universität Hamburg, Institut für Zoologie, Abteilungsleiterin Funktionelle Ökologie
- Prof. Dr. Jörg Großhans; Philipps-Universität Marburg; Professur für Entwicklungsgenetik und Zellbiologie der Tiere

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Linda Kirchner, YUMAB GmbH Braunschweig, Head of Business and Finances (Vertretung der Berufspraxis)

c) Studierende / Studierender

- Jorge Moreno Herrero; Universität Mainz, abgeschlossenes Studium Biomedical Sciences (M.Sc.), derzeit Promotion (Vertretung der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	16	11	69%									
SS 2020												
WS 2019/2020	20	15	75%									
SS 2019												
WS 2018/2019	19	15	79%	7	7	100%	8	7	88%	8	7	
SS 2018												
WS 2017/2018	17	13	76%	4	2	50%	12	8	67%	13	9	69,23%
SS 2017												
WS 2016/2017	20	15	75%	5	3	60%	14	10	71%	16	12	75,00%
SS 2016												
WS 2015/2016	20	16	80%	6	6	100%	15	12	80%	16	13	81,25%
SS 2015												
WS 2014/2015	20	16	80%	4	4	100%	14	12	86%	17	14	82,35%
SS 2014												
Insgesamt	132	101	77%	26	22	85%	63	49	78%	70	55	78,57%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021 ¹⁾					
SS 2020	2	2			
WS 2019/2020	5	3			
SS 2019	5	1			
WS 2018/2019	4	5			
SS 2018	3	3			
WS 2017/2018	8	3			
SS 2017	6	3			
WS 2016/2017	5	6			
SS 2016	5	3			
WS 2015/2016	0	4			
SS 2015	4	7			
WS 2014/2015	5	9			
SS 2014	3	3			
Insgesamt	55	52			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021 ¹⁾					
SS 2020		3		1	4
WS 2019/2020			7	1	8
SS 2019		4		2	6
WS 2018/2019			9		9
SS 2018		5		1	6
WS 2017/2018		1	9	1	11
SS 2017		7		2	9
WS 2016/2017			10	1	11
SS 2016		4		4	8
WS 2015/2016			4		4
SS 2015		8		3	11
WS 2014/2015			12	2	14
SS 2014		5		1	6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Abschlussquote für Kohorten Studienstart WS 2014/15 bis WS 2017/18 = Absolv. in RSZ plus bis zu 2 Sem./ Studienanfänger = 62/77 *100%=80%

Achtung: SS 2020 und WS 2020/21 unter erschwerten Corona-Bedingungen, daher durch Verzögerung geringere Abschlusszahlen in den Kohorten WS 2017/18 und WS 2018/19 für RSZ +1 und RSZ +2!

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.12.2919
Eingang der Selbstdokumentation:	20.07.2020
Zeitpunkt der Begehung:	27.10.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 09.10.2007 bis 30.09.2013
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 15.10.2013 bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-

europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)